



Wir Maria

Theresia von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien/ Ungarn/

Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien etc. etc.
Königin; Erb- Herzogin zu Oesterreich; Herzogin
zu Burgund/ Steyer/ Kärnthen/ Crain/ und Wür-
temberg; Gräfin zu Habsburg/ Flandern/ Tyrol/
Böhrn/ und Bradiska; Herzogin zu Lothringen/ und
Saar; Groß- Herzogin zu Toscana/ etc. etc.

Wir befehlen allen/ und jeden Unseren treu- gehorsamsten Vasallen/
und Unterthanen/ Geist- und Weltlichen Standes/ in diesem
Unseren Erb- Herzogthum Crain Unsere Kaiserl. Königl. und Landes-
fürstliche Gnade/ wie auch alles gutes.

Und obwohlen Wir seithero in Sachen der sowohl dem Publico- als jedem Unseren Landes. Innsassen sonderheitlich in privato sehr heilsamen General- Landes- Bereitung. dann wegen Verfaß- und Einreichung derer hierzu erforderlichen Fassionen verschiedene allerhöchste Verordnungen und Patenten; als anno 1747. den 12. Augusti; 1748. den 20. Merzen/ und 23. April; dann besonders mit Ubereinsändung derer jetzt üblichen Formularien gleichbesagten/ 1748. Jahrs den 20. Augusti; und endlich auch letzters de dato 17. Martij dieses fortellenden Jahrs aus Landes- Mütterlicher Sorgfalt ausfertigen lassen; und mittelst derer selben/ in specie aber derer von 20. Augusti 1748. und 17. Martij an: curr.; nebst vielen anderen theils durch unsere Greiß- Hauptleuthe/ theils denen Local- Commissarien mitgegebenen Befehlen/ und Credentialien/ euch einige bey eueren zu verfassend; und einzureichenden Fassionen; wie auch zeit der würcklichen Gegenwarth Unserer Visitations- Commissionen zu beobachten habende

bende Maasß, Regeln in allerhöchsten Gnaden bereits vorgeschrieben haben; So finden Wir dannoch nöthig/ in betreff sothaner Maasß, Regeln euch annoch ein, so anderes bezurucken/ welches ihr zu eueren/ wie Wir nicht zweiffeln/ allbereits vollständig eingereichten Fassionen als ein Nachtrag/ und zwar inherend oder sub: 6. hujus ausgemessener Straff pr: 100. Ducaten Golds / binnen nächsten: 4. Wochen umb so gewisser einzubringen haben werdet/ als mehr ansonsten Wir noch andere/ und empfindlichere Compellirungs, Mitteln zu ergreifen gezwungen seyn würden;

Befehlen dahero in verfolg dessen hiemit:

1^{mo} Dasß ein jedes Dominium, und Gültens: Inhaber / auch Bauren die Alben nach dem auftreibenden so wohl eigenen: als frembden Vieh omnis generis, und darbey fatiren solle; was in ein: so anderen Orth an halt: oder Weid: Zinß vor ein Stuck Vieh gezahlet / oder aber an Milch gerechnet werde; und was diese in Geld betrage; wie auch/ ob: und was auf jeder Alben/ nachdem schon das Vieh von der Weide heimgetriben wird/ an Heu gefechset werde?

2^{do} Sollen alle Dominical- und Rustical- Waldungen stück vor stück nach dem wahren Werth / oder Capital- Schätzung umb so mehr getreulich eingelegt werden / als im wiedrigen fall/ wann nemblich über kurz oder lang befunden/ oder von jemanden (dessen Nahmen verschwiegen/ und er davor billig belohnet werden solle) angezeigt wurde/ daß eine Herrschafft ihre Waldungen nicht nach dem realen Werth eingelegt habe/ gegen einem solchen Dominio, oder Gültens: Inhaber nicht nur Unser Landesfürslicher Fiscal excitiret werden; sondern auch einem jeden Landes: Inwohner in dem fall / wann er nemblich den Fatenten einer offenbahren Mißhandlung in fraudem publici überweisen kunte; frey stehen solle/ gegen Erlaag bey Unserer Repräsentation und Cammer des profitenten geringen Geld: Quanti der Capital- Schätzung sothane Waldungen abzulösen / und bey der Gchörde sich adjudiciren zu lassen. Die Unterthanen aber sollen nach Gestalt des verschwiegenen zu arbiträrer Leibes: Straff gezogen werden. Worbey unsere gnädigste Meinung keines Weegs da hin gehet/ die Waldungen mit dem profitirten Quanto des Werths in Abchlag ziehen zu lassen; sondern um eine solche Normam bey dieser Rubric zu reguliren / wordurch die Gleichheit vielerhender / als durch die zu fatiren gehabte Benutzung der Waldungen erreicht werden kan. Damit sollen.

3^{io} Die Dominical- Fassiones respectu derjenigen Nutzungen/ so nicht dem Reali- sondern dem Dominio anfleben/ mit denen nöthigen Extracten aus denen Stieff: Kuchel: Dienst: Getreid: und Wein: Zehend

hend: Zinnß und Bogten; dann Forst: Rechts: Getreid: Registern/ Berg:
Rechts: Ertragnus/ wie auch aus denen Gefällß: Prothocollis über die
Landemia aller Gattungen nach der jährlichen Ertragnus in Geld:
E: W: und in Naturalien / dann respective aus denen letzteren 6. 10.
und 20. Jahren beleet: diejenige Naturalien und Robbothen (so die
Unterthanen mit Geld ablösen) in dem nemlichen Werth in Geld an:
gerechnet: jene aber (so die Unterthanen in Natura lieffern / und respo:
ctive præstiren) auch in Natura unter behörigen Rubricis extrahiret:
und sothane Extracten/ wie auch die §. 1. & 2. abgeheißte Bekanntnüsse
über die Hält: und Alben/ dann Waldungen/ dergestalten gefast gehal:
ten werden; damit solche denen ad locum ankommenden Visitations:
Commissionen ohne allen Verzug so forth behändiget: oder aber allens:
falls es die Nothdurfft erforderte / an Unsere Repræsentation und
Sammer eingeschicket werden könnten. Worein jedoch diejenige Steuer/
und Contribution, so in die Landschaft gehöret / nicht zu rechnen
ist. Weiters

4^{to}. Wollen/ urd gebiethen Wir ernstgemessen; daß die Dominia
denen Local Visitations-Commissionen alle Documenta, wie sie im:
mer genennet werden könnten / wie auch Rechnungen zur Einsicht /
und Combinirung deren Extracten, und was selbe etwann zu behö:
ben für nöthig finden dörrften/ zu communiciren umb so weniger anstes:
ben sollen/ als in Weigerungs: Fall sothane Dominia Unsere Repräsen:
tation und Sammer zur gehorsamsten Folg: Leistung Unserer dießfülig
allerhöchsten Verordnungen nachdrucktsamb anzuhalten wissen wird.
Und dieses ist / was Wir zur vollkommeneren Nachtrags: Verfassung
eurer Fassionen sowohl: als auch wie ihr euch bey Ankunfft unserer Vi:
sitations Commissionen verhalten sollet / anmit zu theil nochmahls
haben gnädigst errinneren: zu theil neuerdings Gesaggebig verordnen
wollen.

Belangend schlüßlichen die unter obangezogenen Sten hujus durch
unsere Greiß: Hauptleuthe zu circuliren / und so fest als heilig gegen
der daselbst angeregten Straff pr. 100. Gold: Ducaten ultimatissime
auf 14. Tage anbefohlene vollkommene Einreichung aller so wohl Domi:
nical- als Rustical Fassionen; so inhæriren Wir förderlsambst diser Uns:
serer Gebieth: und ernstlicher Aufmessung hiemit nochmahls feyerlichst;
Nächstideme aber können es nicht anderst / als für eine sträffliche Ges:
ring:achtung Unserer Gebothen ansehen; daß (obgleich Wir unter 14.
Julij dieses Jahrs euch durch jetzt: ermelte Unsere Greiß: Hauptleuthe so
mütterlich als gnädigst circulariter haben mitgeben lassen; damit jeder
Profitent in seiner einreichenden Fassion zur letzt anmercke: Wie viel er
annocho à dato seiner pro præsentem einlegender Bekanntnuß zu fassioni:

ren übrig habe;) dieses dato noch in keiner Fassion befolget worden zu
seyn / warnehmen müssen; Wann uns nun sothaner Ungehorsamb
zum nicht geringen Müßfallen gereicht; Als mögen wir ein solches
nicht ungeanthe lassen / sondern befehlen euch andurch wiederholt / und
ernstgemessen / daß ihr Unsere dergleichen außgeschickt / gnädigste Ver-
ordnungen bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade in Zukunfft
genauer beobachten sollet. Gestaltendann hieran vollzogen wird Unser
allergnädigst so wohl / als fester Willen / und Meinung. Geben in
Unserer Landesfürstlichen Haupt-Stadt Laybach den 22ten Septem-
ber Anno 1749.



**Johann Seyfrid Graff
von Herberstein.**

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ Re-
gizque Majestatis in Consilio Repräsen-
tationis & Cammeræ.**

Andreas J. J. Cziesch.